



Satzung

des Vereins

„Die Obstler“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Vorstandssitzung
- § 9 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 10 Ende des Vorstandsamtes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Finanzen
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Beschlussfähigkeit/Mehrheiten/Art der Beschlussfassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Obstler“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99610 Schallenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet mit Ablauf des 31.03. jedes Jahres.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und der Tradition der Fastnacht und des Faschings.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
 - b) die Aufführung kultureller und kleinkünstlerischer Darbietungen im Rahmen von Karnevalsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ortsteil Schallenburg (Ortsteil der Gemeinde Sömmerda), wo es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
- (11) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch schriftlichen Antrag gegenüber einem Vorstandsmitglied und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Durch seine Unterschrift bekennt sich das eintretende Mitglied zu den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (5) Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod eines Mitgliedes
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich und nicht an eine Frist gebunden.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins ergeben haben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Das erste Mahnschreiben erfolgt wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit geleistet ist. Zwischen den beiden Mahnschreiben müssen mind. vier Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) einem Beisitzenden
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, nach den Vorgaben der Wahlordnung, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) die Buchführung
 - f) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des unter § 7 Abs. 2 genannten Personenkreises gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Vorstandssitzung

- (1) Die Einladung erfolgt, schriftlich oder fernmündlich, durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
- (2) Alle Vorstandmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 10 Ende des Vorstandsamtes

- (1) Das Vorstandsamt endet:
 - a) mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit gem. §7 Abs.2
 - b) mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes
 - c) durch vorzeitige Niederlegung des Amtes
 - d) durch begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung (Misstrauen).
- (2) Die vorzeitige Niederlegung ist ohne Angabe von Gründen möglich, bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung darf die Zustimmung nur verweigern wenn eine geordnete Übergabe gefährdet ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über den Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste sowie die Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - h) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Ausgaben die einen Wert von 200 € überschreiten.
- (2) Mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder durch den Vorstand mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung grundsätzlich schriftlich oder mit erteilter Einverständniserklärung per E-Mail einzuladen sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder), das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12 Finanzen

- (1) Über Ausgaben des Vereins bis zu einem Betrag von 50 € darf der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende entscheiden.
- (2) Über Ausgaben des Vereins über 50 € bis 200 € entscheidet der Vorstand.
- (3) Ausgaben die den Betrag von 200 € überschreiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein!
- (3) Fällt einer oder sogar beide aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die Restzeit statt.
- (4) Die Kassenprüfer haben jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Danach wird durch die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

§ 14 Beschlussfähigkeit/Mehrheiten/Art der Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für einen Beschluss der einem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat ist eine Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mind. 3 Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017 am 22. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. April 2014 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Faschingsvereines „Die Obstler“
Andy Koch